

RESTRICTED

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL
APO 124A
SUBSEQUENT PROCEEDINGS DIVISION
INTERVIEW BRANCH

INTERVIEW SUMMARY NO. 389

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1948/56

Interrogation of : Paul BARNIOTEL

Interrogated by : Mr. Beauvais, 21 October 1946, Nuremberg

Setting : Att'y : III Istries - Mr. Apicella

Compiled by : FE

PERSONS MENTIONED:

THIEBACK -	Minister of Justice (p.4)
LAUTE -	Chief Public Prosecutor (Oberreichsanwalt) (pp.6,8)
BARREY -	Chief Public Prosecutor (Oberreichsanwalt) (p.6)
BARRISIUS -	Senior Public Prosecutor (pp.6,7)
WEVERBERG -	Senior Public Prosecutor (pp.6,8)
PAUL -	Senior Public Prosecutor (pp.6,7)
HUMPHREY -	Senior Public Prosecutor (pp.6,8)
ROTH -	Senior Public Prosecutor (pp.6,8)

SUMMARY

On 1 December 1938, subject was appointed Senior Public Prosecutor (Reichsanwalt) at the People's Court (Volksgerichtshof). He remained in this position in Berlin until he was transferred to the Supreme Court (Reichsgericht) in Leipzig on 1 December 1944.

The People's Court, like every other German court, consisted of two parts, the Court and the Prosecution. The People's Court originated with the Supreme Court in Leipzig. Until 1934 the Supreme Court handled cases of High Treason (Landverrat) and Treason (Hochverrat) in special senates. These senates were transferred to Berlin to form the People's Court. The term Reichsanwaltschaft for the prosecution was borrowed from Supreme Court terminology. Before subject came to the People's Court, the prosecution had four departments and he assumed that the People's Court had four senates at that time. When he entered his position, a fifth department was created. In 1944, a sixth department was added to the prosecution and presumably a sixth senate to the People's Court. Source does not recall the exact number of senates of the People's Court, only the number of prosecution departments, but he states that the number corresponded with the number of senates.

RESTRICTED

00001

RESTRICTED

A senate in session consisted of a president, another professional judge (Volksgerichtsrat), and three lay members of high military or party rank. Additional senate personnel included two or three alternate judges and several members of Landgerichtsdirektor rank who were detailed to the People's Court from all over the Reich.

The prosecution was headed by the Chief Public Prosecutor (Oberreichsanwalt), originally FRIEY, who was killed in an accident. After a short interregnum, LAUTZ was appointed in 1939, after having been Public Prosecutor in Freiburg or Karlsruhe. When subject came, there were four Senior Public Prosecutors (Reichsanwaelte), each in charge of a department. These were PARRISIUS (also serving as deputy for LAUTZ), MEYERBERG, FRANKEN, and BAERNICKEL. A fifth department which was added later was headed by HUHNSTOCK. In the spring of 1944, a sixth department was added under the direction of ROTHMUE. Subject headed department four. Each department had approximately five members.

Work was divided among the six departments approximately as follows: (Source states that this division was not absolute as no clear lines could be drawn in practice.)

- Dept. 1 (PARRISIUS): High Treason in the West.
- Dept. 2 (FRANKEN): High Treason in the East.
- Dept. 3 (MEYERBERG): Treason in Southern Germany.
- Dept. 4 (BAERNICKEL): Treason in Northern Germany.
(This department had a subsection concerned with illegal currency matters such as the transfer of large amounts of money from Germany) ((Wirtschaftsabotage))
- Dept. 5 (HUHNSTOCK): Treason in the Protectorate.
- Dept. 6 (ROTHMUE): Treason in Austria.

The working procedure was as follows: as a rule, the prosecution received fairly closed cases from the Gestapo. They first were received by an administrative office in charge of distribution. After the record had been checked and marked for the respective departments they went to the office of the Chief Public Prosecutor and from there to the competent department. If the Chief Public Prosecutor wanted to be personally consulted on a case, the papers were marked with a green cross or with the word "Vortrag". If the evidence was considered incomplete, the records were either returned to the Gestapo or the prosecution conducted additional investigations on its own. For this purpose, the People's Court had its own investigating judges (Ermittlungsrichter). In some cases local courts (Amtsgerichte) throughout the Reich were asked to conduct local investigations.

After all investigations were completed, there were three possibilities: 1. indictment, 2. dismissal, 3. transfer to certain Supreme District Courts (Oberlandesgerichte). The People's Court had this possibility of transfer, at first of cases of minor importance, and 1943, when the work load became very heavy, this ruling was extended

RESTRICTED

to include all cases except those involving High Treason where the possibility of transfer was limited by various kinds of ministerial directives.

BARNICKEL states that LAUTZ allowed his Senior Public Prosecutors no freedom of action at all, as the Fuehrer principle reigned supreme. No Senior Public Prosecutor could sign an indictment. LAUTZ reserved this right for himself to the very end in spite of repeated attempts by subject and others to gain some independence by being allowed to sign at least the less important cases. This entailed that all cases had to be handled exactly as LAUTZ wanted them handled. He was a man who could not bear contradiction from his subordinates.

The actual work process was as follows: The indictment was drawn up by the prosecutor handling the case (Sachbearbeiter), who submitted it to his Senior Public Prosecutor for corrections, whereupon it went to LAUTZ for signature. It was initialed by all three. At first, no death penalty could be asked without previous discussion with the Chief Public Prosecutor. However, in 1943, when in many cases a death sentence by the People's Court was a foregone conclusion this practice was eliminated.

Meetings of all Senior Public Prosecutors were called by LAUTZ at varying intervals. New ministerial directives, results of important discussions between Chief Public Prosecutor and Minister of Justice, general legal questions and occasionally specific cases were the subjects of discussion. Informant does not recall any cases where the minister attempted to influence specific decisions. BARNICKEL exerted his influence mainly by written directives. The bulk of these directives, the so-called "undisclosed", were intended for all courts throughout the Reich. There were also special directives to the People's Court or only to the Chief Public Prosecutor. In case of doubt, LAUTZ personally went to the Ministry of Justice to discuss the matter and then informed his Senior Public Prosecutors of the results of such discussions.

The Extraordinary Appeal (Außerordentlicher Einspruch) was lodged by the Chief Public Prosecutor, usually on orders from the Minister of Justice. In particular cases, BARNICKEL was of the opinion that the death sentence was not applicable; when this was contrary to the opinion of the Chief Public Prosecutor, LAUTZ went over the Senior Public Prosecutor's head and gave orders directly to the prosecutor handling the case.

DISTRIBUTION:

General Taylor	1	Mr. Inspecker	1
Colonel Tomlinson	1	Library (Room 307)	1
Mr. Ervin	1	Each Section	5
Mr. Pomerantz	1	Mr. Kapp	10

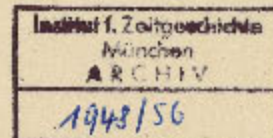
RESTRICTED

eid. full v. 13.11.46

25-1005-0

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

SWORN AFFIDAVIT



I, Paul BARNICKEL, swear, testify and declare:

I was Reich Prosecutor at the People's Court from 1 December 1938 until 1 December 1944. My division (Abteilung) was Division IV of the Reich Prosecution Office (Reichsanwaltschaft); since 1 January 1944, I was in Division V.

In 1943 my division worked on a total of more than 3000 cases among which were approximately 2500 proceedings concerning "Wehrkraftzersetzung" (seditious undermining of German defensive strength).

Extraordinary appeals were possible against each of the two top level courts, the People's Court as well as the Supreme Reich Court (Reichsgericht), in their respective spheres of competence. We of the People's Court were engaged only in political proceedings.

Extraordinary appeals were filed, not only against sentences of the People's Court, but also against, and, in fact, chiefly against sentences of the Courts of Appeal (Oberlandesgerichte).

There were two ways of doing this.

If sentences of the Courts of Appeals were concerned with political proceedings (political proceedings were passed on exclusively to Courts of Appeal by the People's Court), they were submitted to the People's Court or, to be exact,

00004

75-1003-6

to Senior Reich Prosecutor (Oberreichsanwalt) Dr LAUTZ, and were then transmitted to that Division of the Reich Prosecution Office which had originally worked on the case. There the sentence would be examined. If one of the officials in charge (Sachbearbeiter) was of the opinion that the sentence was in conflict with the entire previous judicial usage in this field, he would go to his Reich Prosecutor and discuss the matter with him. If they came to the conclusion that the sentence was untenable or that it perverted some judicial concept, the case would be reported to Senior Reich Prosecutor Dr. LAUTZ. A report to the Ministry of Justice would then be drawn up indicating that the Senior Reich Prosecutor was of the opinion that extraordinary appeal should be filed in this case.

This report would be forwarded to a division in the Ministry of Justice which was headed by Ministerial Councillor Dr. FRANKE.

This was one of the two ways, the way from the Reich Prosecution Office to the Ministry of Justice. Then there was a second way, the way from the Ministry of Justice to the Reich Prosecution Office.

The Ministry of Justice received all sentences, not only those of the People's Court, but also those of the Courts of Appeal. They were examined in Dr. FRANKE's Division and went back, if there were objections to them, to Senior Reich Prosecutor Dr. LAUTZ, together with an accompanying

00005

letter, a so-called Ministry decree (Ministerialerlass), which was usually signed by FRANKE himself. In this accompanying letter, the objections of the Ministry of Justice would be listed, approximately in this form:

"I request an examination of whether an extraordinary appeal should not be filed for such and such reasons."

This letter would normally reach Senior Reich Prosecutor Dr. LAUTZ and be forwarded by him to the competent Division of the Reich Prosecution Office. The Division would examine the case and make its recommendations to Senior Reich Prosecutor Dr. LAUTZ. If the request of the Ministry of Justice for an extraordinary appeal was refused, it was reported that the Senior Reich Prosecutor was of the opinion, for such and such reasons, that an extraordinary appeals should not be filed. It sometimes happened that the Ministry of Justice considered the matter settled at that point. But it might also happen that the Ministry of Justice would again ask for the filing of an extraordinary appeal, and in that case Senior Reich Prosecutor Dr. LAUTZ could do nothing but file an extraordinary appeal. As far as my own Division is concerned, I do not recall that we ever proposed an extraordinary appeal to Senior Reich Prosecutor Dr. LAUTZ on our own initiative. All these requests came to us from Dr. FRANKE's Division in the Reich Ministry of Justice.

During the years 1943/1944, the greatest percentage of extraordinary appeals were probably filed in matters connected with "Wehrkraftzersetzung" (seditious undermining of German defensive strength) and of "defeatism", since this was the field which was increasingly receiving the attention of the Ministry of Justice.

Extraordinary appeals were filed with the People's Court. The Reich Prosecutor's Office would compose the text: "To the President of the People's Court. I protest against the sentence of such and such date." Then there would follow a short formulation of the reason. The text would be signed by Senior Reich Prosecutor Dr. LAUTZ. On the part of the Court there was no means of opposing the extraordinary appeal; it had to accept it.

With the filing of the extraordinary appeal, the sentence of the first instance became invalid. No new indictment would be served since the extraordinary appeal itself constituted the new indictment.

After this, a new trial would be held before the Special Senate of the People's Court (vor dem Besonderen Senat des Volksgerichtshofes). This Senate occupied itself solely with extraordinary appeals and was solely responsible for all these cases.

I do not recall a case in which the extraordinary appeal of the Ministry of Justice called for a reduced sentence. It always constituted a request for a more severe sentence.

Prior to the introduction of extraordinary appeals, there already existed a method for disputing a court sentence. That was the method of "the resumption of proceedings" (Wiederaufnahme des Verfahrens). By this means, a sentence could be altered to the advantage or disadvantage of the defendant. But it was impossible to resume proceedings, to the defendant's disadvantage, merely in order to obtain a more severe sentence. The essential justification for the resumption of proceedings was that, after the trial, evidence must have been found that had not been known previously.

For the filing of an extraordinary appeal, on the other hand, the presence of new evidence was not necessary. It was merely required that the evidence previously available be examined from a new point of view.

I have read the above statement, consisting of four pages, in the German language, and declare that it contains the full truth according to my best knowledge and belief.

I have had the occasion to make changes and emendations in the above statement. I have made this statement of my own free will, without any promise of recompensation, and have not been exposed to force or threats.

Nuremberg, 13 November 1946

signed _____

PAUL BARNICKEL

Certificate of Translation

I, Lorenz Eitner, U.S. Civilian, A-441804, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages and that the above is a true and correct translation of the sworn affidavit of Paul Barnickel of 13 November 1946.

Nuremberg, 14 November 1946

LORENZ EITNER

Interrog. Summary, 15.11.46

75-1005-10

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES
APO 124A
EVIDENCE DIVISION
INTERROGATION BRANCH



INTERROGATION SUMMARY NO. 487

Interrogation of : Paul BARNICKEL - Index No. 207 f
Interrogated by : Mr. Beauvais, 15 November 1946, Furenborg
Section & Att'y : Ministries - Mr. Woolleyhan
Compiled by : SE

PERSONS AND ORGANIZATIONS MENTIONED:

A) PERSONS:

FRANZKE - Head of Department of Special Senate (p.5)
ROTHAUG - Head of Department of Special Senate (p.5)

B) ORGANIZATIONS:

- People's Court (Volksgerichtshof)
- Supreme District Court (Oberlandesgericht)
- Reichsgericht (Supreme Court)

SUMMARY

When the People's Court received a case from the Gestapo, it was first determined whether proceedings were justified, then whether it was to be tried in the People's Court or handed over to the Supreme District Court (Oberlandesgericht). It was stated in the Criminal Procedure (Strafprozeßordnung) that, "the Oberrichteranwalt has the power to transfer a case when it is a matter of minor importance". Later the wording was changed and the phrase "when it is a matter of minor importance" was omitted.

Until January 1943 only minor cases of treason (Hochverratsachen) could be handed over the Supreme District Courts. If it was felt that the case was unimportant, a form was filled out and addressed to the Chief Public Prosecutor (Generalstaatsanwalt) of the Supreme District Court with the notation, "The enclosed case is transferred to you under Paragraph so and so". No instructions for handling the case accompanied this form because it was understood that the case was of minor importance.

The Supreme District Court had a Special Senate for trying these cases, it was not, however, called by that title. The Supreme

RESTRICTED

RESTRICTED

District Court already had one or two Criminal Senates (Strafsenate).

The Special Courts were set up after the seizure of power by the National Socialists and they handled political crimes which had to do with attacks against the new Power. A still greater field was the so-called "Heimtücke-gesetz", which applied to people who were guilty of utterances against the Party leaders. Later the field of these Special Courts was broadened still further to include the so-called capital crimes (Kapital Verbrechen), such as murder or attacks on police officers. Matters of foreign exchange (Devisen-sachen) also formed a great part of the activities of the Special Court.

The People's Court at first handled only cases of treason, high treason and economic sabotage (Wirtschaftssabotage). Sedition (Wehrkraftzersetzung) akin to the "Heimtücke-gesetz" was also put under People's Court jurisdiction. Cases transferred by the People's Court were given to the Criminal Senates (Strafsenate) of the Supreme District Court.

At the top of the Judicial system on one side was the People's Court (Volksgerichtshof) and on the other the Supreme Court (Reichsgericht). The People's Court handled all political crimes; the Supreme Court all others. There was some confusion as to which of these courts the Supreme District Courts were under. Normally they were under the Supreme Court (Reichsgericht). However, as far as cases transferred from the People's Court were concerned, the latter was the superior court. The Oberreichsanwalt of the People's Court was not per se the superior (Vorgesetzter) of the Chief Public Prosecutor (Generalstaatsanwalt) of a Supreme District Court, but as soon as he transferred a case to the latter he was empowered to give him directives. The Courts were ranked in the following order: Amtsgericht (Local Court), Landesgericht (District Court), Oberlandesgericht (Supreme District Court), Reichsgericht (Supreme Court) and as a political Supreme Court the Volksgerichtshof (People's Court), which was on a level with the Reichsgericht.

On occasion, however, political cases could also be handled by the Supreme Court (Reichsgericht), as when an Extraordinary Appeal (außerordentlicher Einspruch) was lodged against the sentence of a Special Court. The Special Courts had their own sphere of political crimes described above. The Special Courts (Sondergerichte) were supreme and there was no legal remedy against their decisions except an Extraordinary Appeal. In that case the matter came to the Supreme Court, not to the People's Court.

When a case was sent to the Supreme District Court by the People's Court, the Chief Public Prosecutor could, at the same time, send a note that he wished such and such an indictment brought. He could give directives of a general nature. The transfers were signed by the Senior Public Prosecutors (Reichsanwälte), not by the Chief

RESTRICTED

RESTRICTED

Public Prosecutor. Subject declared that he had never given such directives (Weisungen) but he knew that they were sometimes given in other Departments. At the end of 1943 sedition cases were transferred from subject's department to the department of FRANZKI and ROTHAU. Subject could not give details but he knew that directives (Weisungen) came from these Departments.

The Pleint of Nullity (Nichtigkeitsbeschwerde) was unknown in the People's Court. It was considered that the Extraordinary Appeal could cover any field and therefore no other legal remedy was needed. Even appeals against the sentences of the Supreme District Courts (in cases transferred from the People's Court) were always Extraordinary appeals. The Extraordinary Appeal also served as a means for the Party leadership to intervene in special cases.

DISTRIBUTION:

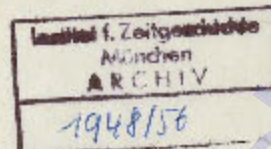
General Taylor	1
Colonel Tomlinson	1
Mr. Erwin	1
Mr. Pomerantz	1
Mr. Ansbacher	1
Library (Room 307)	1
Each Section	5
Mr. Rapp	10

RESTRICTED

aid Gold v. Febr 4.7

FS-1054-10

Institut für Zeitgeschichte - Archiv



EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.

Ich, Dr. Paul BARNICKEL, zuletzt Reichsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig schwöre, sage aus und erkläre :

Ich bin am 4. Mai 1885 in Augsburg geboren. Nach Absolvierung des Humanistischen Gymnasiums in Augsburg besuchte ich die Universitäten München (1903 bis 1905), Paris (1905), München (1905 bis 1906) und Erlangen (1906 bis 1907). Meinen Vorbereitungsdienst leistete ich in Augsburg (1907 bis 1910) und legte mein Staatsexamen 1910 ab.

Der Wehrmacht gehörte ich weder im ersten, noch im zweiten Weltkrieg an.

Der NSDAP trat ich am 1. Mai 1933 bei. Meine Parteinummer war etwa 1700000. Im Juli 1933 wurde ich Mitglied der SA. Mein höchster Rang in der SA war der eines Sturmführers (1943). Auszeichnungen wurden mir keine verliehen. Ich gehörte auch der NSV und dem NS-Rechtswahrerbund an.

Mein beruflicher Werdegang war der folgende :

1911 war ich als Volontär in einer Maschinenfabrik in Augsburg und Nuernberg tätig. 1912 bis 1913 arbeitete ich als Rechtsanwalt in der Kanzlei des Dr. Suessheim in Nuernberg. 1913 wurde ich zur Staatsanwaltschaft Nuernberg einberufen. 1913 bis 1919 war ich bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern tätig und wurde dann im Jahre 1919 als Amtsrichter in Zivilsachen nach München versetzt. 1924 bis 1929 war ich der Staatsanwaltschaft München I zugeteilt. 1929 bis 1934 amtierte ich als Landgerichtsrat in Zivil- und Strafsachen beim Landgericht München I.

1934 erfolgte dann meine Befoerderung zum Oberstaatsanwalt beim Landgericht Muenchen II. In dieser Stellung blieb ich bis zu meiner Ernennung als Reichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin im Jahre 1938. Als Reichsanwalt leitete ich eine Abteilung der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof. 1944 erfolgte meine Versetzung als Reichsanwalt an das Reichsgericht in Leipzig. In dieser Stellung verblieb ich bis zum Kriegsende.

Ich habe die obige Erklaerung in deutscher Sprache gelesen und erkläre, dass sie nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit enthaelt. Ich hatte Gelegenheit, Aenderungen und Berichtigungen in der obigen Erklaerung vorzunehmen. Ich habe diese Erklaerung freiwillig gemacht ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Nuernberg, den Februar 1947.

gez.:

Before me, Henry L. COHEN, U.S.Civilian, AGO Identification # A-445758, Interrogator, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes, appeared Dr. Paul BARNICKEL, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Eidesstattliche Erklaerung) consisting of two pages in the German language and swore that the same was true on the day of February 1947 in Nuernberg, Germany.

.

Henry L. COHEN 00013

aid. Coll v. 25.242

75-100-147

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

75-1003-18

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV
1948/56

Ich, Paul BARNICKEL, ehemaliger Reichsanwalt beim Volksgerichtshof Berlin, schwore, sage aus und erkläre:

Ich bin geboren am 4. Mai 1885 in Augsburg. Ich habe daselbst das Gymnasium besucht und habe auf den Universitaeten Muenchen, Paris und Erlangen Jurisprudenz studiert und daneben auch Volkswirtschaft.

Bevor Hitler an die Macht kam habe ich bei der Staatsanwaltschaft in Muerenberg als Assessor und 6 1/2 Jahre in Kaiserslautern (Rheinpfalz) als Staatsanwalt gearbeitet.

Am 1. Mai 1933 trat ich der nationalsozialistischen Partei als Mitglied bei und wurde am 1. August 1934 zum Oberstaatsanwalt beim Landgericht Muenchen II befoerdert. Als ich am 1. Mai 1933 in die NSDAP eintrat, hatte in Bayern der spaetere Generalgouverneur Dr. Hans FRANK das Justizministerium inne. Ich bestreite, dass ich durch meinen Beitritt zur Partei persoenliche Vorteile erstrebt habe, wie ich in meiner Denkschrift ausgefuehrt habe. Ich bin erst im Sommer 1943 zum Sturmfuehrer beim Stab der Gruppe befoerdert worden.

Am 30. November 1938 erhielt ich voellig ueberraschend die Weisung des Reichsjustizministers, GUERTNER, am 1. Dezember 1938 den Dienst als Reichsanwalt beim Volksgerichtshof Berlin anzutreten.

Ich war vom 1. Dezember 1938 bis 1. Dezember 1944 Reichsanwalt und Leiter der Abteilung IV der reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof. Ich habe unter dem Oberreichsanwalt LAUTZ gearbeitet, der im Jahre 1939 zum Leiter der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof Berlin ernannt worden war.

Ausser mir haben zunaechst noch 3 Reichsanwaelte als Abteilungsleiter gearbeitet, naemlich PARRISTUS, WEYERSBERG, FRANZK. Eine V. Abteilung wurde von Oberstaatsanwalt HUHNSTOCK geleitet und im Fruehjahr 1944 kam eine VI. Abteilung hinzu unter Leitung von Reichsanwalt Dr. ROTH AUG.

In meiner Abteilung IV hatte ich Faelle von Hochverrat und ausserdem noch die Faelle der sogenannten Wirtschaftssabotage, das waren die grossen Faelle von Devisenflucht, wo versucht wurde, grosse Vermoegen ins Ausland zu verschieben. Es kam auch vor, dass ich gelegentliche Faelle von Landesverrat in meiner Abteilung mitzubearbeiten hatte.

Von Februar 1943 an bekam meine Abteilung die sogenannten Wehrkraftzersetzungsfaelle.

Nach einiger Zeit wurden aus der Wehrkraftzersetzung 2 Gruppen gebildet und zwar auf Veranlassung der Gestapo hin. Es wurde ein Teil gebildet, der die sogenannte "Intelligenz" betraf und Leute in gehobener Stellung, wobei der Begriff "gehobene Stellung" sehr weit ging. Diese Leute wurden einem besonderen "Schnellverfahren" unterworfen - gemass einer Vereinbarung zwischen der Gestapo und dem Reichsjustizminister-. Das war ein Verfahren, das mit besonderer Beschleunigung durchgefuehrt wurde. Dieses Verfahren hat der Praesident FREISLER persoenlich uebernommen und in seinen Zenat gezogen. Mit der Bearbeitung dieser Faelle wurde die Abteilung I der Reichsanwaltschaft beauftragt. Alle uebrigen Faelle der Wehrkraftaersetzung fielen in meine Abteilung IV.

Die Faelle der Wehrkraftzersetzung nahmen einen grossen Umfang an, von ueber 3000 Faellen, die in meiner Abteilung im Jahre 1943 bearbeitet worden sind, waren ungefaehr 2 500 Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung. Wir bekamen in der Regel ziemlich abgeschlossene Verfahren von der Gestapo vorgelegt. Alle Akten liefen zunaechst beim Oberreichsanwalt durch und gingen dann an die verschiedenen Abteilungen. In der Abteilung war die Arbeit nach geographischen Gesichtspunkten verteilt. Selbststaendig in der Erhebung einer Anklage waren die einzelnen Abteilungen nicht, weil die Zeichnung der Anklage in allen Faellen durch den Oberreichsanwalt zu erfolgen hatte.

Der Sachbearbeiter in jeder Abteilung hat seine Anklage entworfen und sie dem Reichsanwalt vorgelegt. Dieser hat die Anklage durchgesehen, korrigiert und er-

gaenzen lassen und dann ging die Anklage vom Reichsanwalt an den Oberreichsanwalt. Zuerst hat der Sachbearbeiter rechts unten am Ende der Anklage den Anfangsbuchstaben seines Namens hingesetzt, dann der Reichsanwalt und zuletzt der Oberreichsanwalt.

Wenn die Anklage zur Verhandlung kam wurde die Sache wegen des Strafmasses vom Sachbearbeiter dem Reichsanwalt vorgetragen und wenn die Todesstrafe in Frage kam, musste die Zustimmung des Oberreichsanwaltes eingeholt werden. Nach 1943 brauchte die Zustimmung des Oberreichsanwaltes in Faellen, die nach der Rechtssprechung des Volksgerichtshofs eindeutig lagen, nicht mehr beigeuehrt werden. Wenn z.B. jemand in Muenchen ein Plakat " Beseitigt den Fuehrer " angeklebt hatte, dann war es nach der Rechtssprechung und nach der ganzen Lage klar, dass dieser Mann vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurde. Solche Faelle brauchten nicht mehr vorgetragen zu werden. Grundsatzlich allerdings hat der Oberreichsanwalt bei unserer Behoerde das Fuehrerprinzip durchgefuehrt. Entgegen unserer Bemeuehung, eine freiere Hand zu haben ist es uns nicht gelungen, das vom Oberreichsanwalt aufgestellte Prinzip zu durchbrechen. Da der Oberreichsanwalt die Anklage zu unterzeichnen hatte, so musste man sie letzten Endes so machen, wie er sie haben wollte. Da wir wussten, der Oberreichsanwalt bekommt die Anklage in die Haende, so hat mein Sachbearbeiter, der die Anklage gemacht hat, eine freiere Auffassung gar nicht riskieren koennen. Es war daher unmoeglich eine Strafsache mit einer gewissen Grosszuegigkeit zu behandeln. Auch dann, wenn LAUTZ abwesend war und ein Reichsanwalt, gewoehnlich PARRISTUS, in seiner Vertretung die Anklage zeichnete, waren wir an die Allgemeinen Richtlinien gebunden. Es kam auch vor, dass ich als Reichsanwalt in Vertretung von beiden eine Anklage zu zeichnen hatte. Ich haette jedoch nie einen Fall vertretungsweise gezeichnet, der in Konflikt zu meiner Ueberzeugung gestanden haette. Wenn dies der Fall gewesen waere, haette ich die Sache liegen lassen bis der Oberreichsanwalt zurueckgekommen ware.

Der Oberreichsanwalt LAUTZ, der 2 Jahre juenger als ich ist, hat Widerspruch nicht vertragen. Ich hatte mit ihm im Jahre 1944 einen grossen Krach und er hat

nich offiziell aufgefordert, meine Versetzung in den Ruhestand einzureichen. Da ich das nicht tat, hat er einen Bericht an das Ministerium gemacht, indem er ein Disziplinarverfahren gegen mich gefordert hat. Der Minister THIERRACK, den ich vom Volksgerichtshof her kannte, hat mich jedoch trotz der Vorwürfe von LAUTZ nicht diszipliniert, sondern hat mich am 9. November 1944 in gleicher Eigenschaft an das Reichsgericht nach Leipzig versetzt, da man, wie man mir sagte, nicht auf meine gesammelten Erfahrungen beim Volksgerichtshof verzichten mochte.

Ob LAUTZ ein Werkzeug THIERRACK'S war, kann ich nicht sagen; soviel kann ich jedoch sagen, dass LAUTZ vor jedem, der in der naechst hoeheren Besoldungsklasse war, sozusagen "auf dem Bauche" lag. Er hatte gar keine Widerstandskraft nach oben, er hat das getan, was man "seine Fahne nach dem Winde drehen" heisst. Unter uns nannten wir das einen "Radfahrer", nach oben einen Buckel und nach unten treten.

Welchen Prozentsatz von Auslaendern ich in meiner Abteilung bearbeitet habe vermag ich nicht zu sagen, vor allem deswegen nicht, weil ich in die sogenannten "Nacht und Nebelsachen" nicht den geringsten Einblick gehabt habe. Meines Wissens sind diese Sachen als Landesverratssachen von der Abteilung PARRISTUS und FRANZK bearbeitet worden.

Nach dem Gesetz hatte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof ausserordentlichen Einspruch gegen rechtskraeftige Urteile des Volksgerichtshofes oder gegen Urteile der Oberlandesgerichte in den von uns abgegebenen Sachen einzulegen, wenn die Voraussetzungen hierfuer als gegeben erachtet waren. Ob/^{er} die Einlegung des ausserordentlichen Einspruches aus eigener Initiative oder auf Weisung des Reichsjustizministers getan hat, vermag ich nicht zu sagen. Offenbar sollte das Unternehmen nach dem Willen des Gesetzgebers mit der politischen Fuehrung namentlich der Parteikanzlei gemacht werden. Ich war mir jedoch nie ganz klar, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und der politischen Fuehrung zusammengehangen hat. Unsere Urteile gelangten vielfach auf uns unbekannten Wegen zu HITLER oder HIMMLER, da gab es Kanale, die ich nicht kenne. Es kam jedoch bestimmt vor,

dass irgend jemand, vielleicht BORMANN oder sonst eine politische Persoenlichkeit, der das Urteil des Volksgerichtshofs nicht gepasst hat, sich mit dem Ministerium in Verbindung gesetzt hat, um eine Einlegung des ausserordentlichen Einspruchs zu erreichen. In den Kommentaren zum Gesetz ueber den ausserordentlichen Einspruch hiess es, dass er ein Mittel fuer die politische Fuehrung sein solle. In den Jahren 1943/1944 duerfte der groesste Prozentsatz der ausserordentlichen Einsprueche auf dem Gebiete der Wehrkraftzersetzung und des Defaitismus eingelegt worden sein, weil das das Gebiet war, das zunehmend das Interesse des Justizministeriums fand. Mit der Einlegung des ausserordentlichen Einspruches wurde das Urteil der ersten Instanz aufgehoben. Keine neue Anklage wurde erhoben, da der ausserordentliche Einspruch selbst die neue Anklage darstellte.

Daraufhin fand eine neue Verhandlung vor dem Besonderen Senat des Volksgerichtshofes statt. Dieser Senat befasste sich ausschliesslich mit ausserordentlichen Einspruechen und er war fuer alle diese Faelle allein zustaeendig.

Ich habe keinen Fall in Erinnerung, wo die Beantragung des ausserordentlichen Einspruchs von Seiten des Justizministeriums auf eine geringere Strafe ging. Es handelte sich immer um einen Antrag auf Strafverschaeerfung.

Ich halte es fuer moeglich, dass der Reichsjustizminister persoenliche Weisungen fuer das Strafmass gegeben hat. In dem Falle der Strafverfolgung der Taeter vom 20. Juli 1944 nehme ich an, dass der Oberreichsanwalt LAUTZ mit dem Minister THIERACK persoenlich darueber gesprochen hat, wie man vorgehen solle, denn die Art der Todesstrafe- Hinrichtung durch Strang- war bei uns ungewoehnlich. Das kann der Oberreichsanwalt unmoeiglich persoenlich von sich aus gemacht haben.

LAUTZ hatte im allgemeinen nur die Aufsicht ueber die Behoerde und nur in der Sonderabteilung, die gebildet wurde, als es sich um die Verfolgung der Taeter vom 20. Juli 1944 gehandelt hat, hat er die Sonderabteilung, die gebildet wurde, selbstaendig geleitet. Im Falle ELIAS hat der damalige Praesident des Volksgerichtshofes THIERACK den Oberreichsanwalt LAUTZ gefragt, wie lange die Reichsanwaltschaft brauche um die Anklage zu fertigen. Die von LAUTZ genannte Zeit erschien THIERACK nicht akzeptabel. Spaeter hat LAUTZ geaeussert, dass er nicht gewusst habe, dass

die Sache so eilig sein sollte; wenn ihm ein Mensch das gesagt haette, so haette er die Anklage von heute auf morgen auch bekommen koennen.

Meine ganz persoенliche Ansicht ist, dass THIERACK LAUTZ nicht von der besonderen Eiligkeit unterrichtet hatte. Ungefаehr ein halbes Jahr spaeter, der Fall ELIAS hatte sich im November 1941 zugetragen, wurde THIERACK Justizminister. Aus seiner Laufbahn ersieht man, dass er sich durch seine Haltung im Falle ELIAS eine ausserordentliche gute Position bei der Gestapo, beim Kreise HITLER und bei allen sonstigen massgebenden politischen Stellen verschafft hat. Abgesehen von dem einen Fall des Attentates von 1939 waren die Beziehungen vom Oberreichsanwalt zur Polizei gut. Nach dem Attentat im Buergerbraeu Keller 1939 aeusserte HEYDRICH, wenn sich einmal jemand von der Reichsanwaltschaft in Muenchen in der Attentatsgeschichte sehen liesse, wuerde er hinausgeworfen. Heute glaube ich mir darueber im klaren zu sein, dass dieses Attentat nur eine fingierte Geschichte war, die von der Partei selbst aufgezogen war. Darum hat man auch den Taeter EISER vom 8. November 1939 nie verfolgt. Der Mann war da, Monate spaeter ist er eingeliefert worden. Das Verfahren gegen ihn ist bei uns betrieben worden und wurde dann auf spaetere Weisung hin abgestopt.

Meine schweren Differenzen mit LAUTZ gingen an mit einem Protest gegen die Rechtsprechung FREISLERS im Falle HUHN. LAUTZ hatte mir damals gesagt, er betrachte meinen Protest als eine Kritik an ihm selbst. Ich hatte ihm erklart, dass ich mich als mitverantwortlich betrachte fuer die Rechtsprechung des Volksgerichts/hofs, auch soweit es mit meiner Abteilung nicht das geringste zu tun haette. Ich hatte nur gelegentlich eines Durchlaufs im Falle HUHN das Urteil, nicht die Akten gelesen. Von da an war zwischen mir und LAUTZ eine Kluft, die nie mehr ueberbrueckt worden ist.

Die Pflicht gegen die Allgemeinheit und Menschenrechte stand mir immer naecher als der blinde Gehorsam, wenngleich diese, meine geistige Grundauffassung auch bei den damaligen Verhaeltnissen nicht immer nach aussen sichtbar wirken konnte.

Ich habe obige Aussage, bestehend aus 6 Seiten, in Deutscher Sprache gelesen

und erkläre, dass dies die volle Wahrheit nach meinem besten Wissen und Glauben ist. Ich hatte Gelegenheit, Änderungen und Berichtigungen in obiger Erklärung zu machen. Diese Aussagen habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Zwang oder Drohung ausgesetzt.

Muernberg, Deutschland, den

.....
(Unterschrift)

Before me, Peter BEAUVAIS, U.S. Civilian, ACC Identification # A 441190, Interrogator, Evidence Division, Office of Chief of Consul for War Crimes, appeared Paul BARNICKEL, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Eidesstattliche Erklärung) consisting of 25. day of February 1947 in Muernberg, Germany.

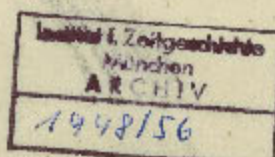
.....
Peter BEAUVAIS

Interno, v. 13347

75-1003-75

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

RESTRICTED



Interpretation # 257-Q.

Dr. Kappner - Ministry Section
Mr. Wooleyhan

Vernehmung des Paul BARNICKEL vom 3. März 1947
 von 10 Uhr 15 bis 10 Uhr 45 durch Mr. BEAUVAIS.
 Weitere Anwesende: Rechtsanwalt Dr. TIPP.
 Frä. Bergmann, Stenografin.

1. F. Es handelt sich hierbei um eine eidesstattliche Erklärung, die eine auszugsweise Abschrift von den Vernehmungen ist.
- A. (Dr. Tipp) Wissen Sie, ich mache nun den dritten Prozess dieser Art mit. Offen gesagt, eidesstattliche Erklärungen gefallen mir nicht aus folgenden Grund: Sie enthalten zwar wortwörtliche Ausführungen aus den Vernehmungen, geben aber im allgemeinen den Zusammenhang nicht wieder. Meistens sind es aus dem Zusammenhang herausgeloste Sätze, in denen die Anklage zusammenfasst, was sie haben will. SCHWONDER hat drei oder vier eidesstattliche Erklärungen abgegeben und hat nun keine aufrechterhalten können unter Befragen der beteiligten Anwälte. Es wird noch schlimmer werden.
2. F. Ich denke, dass es besser ist, wenn wir uns diese eidesstattliche Erklärung erst einmal vornehmen. Wenn Herr BARNICKEL fühlt, dass das hier zutrifft, wollen wir auf diesen Punkt zurückkommen.
- A. Ich habe nur einen flüchtigen Blick darauf geworfen und was ich gelesen habe, habe ich gesagt.
3. F. Ja.
- A. Ich habe mir die Sache auch durch den Kopf gehen lassen. Nun bin ich ein alter deutscher Richter und Staatsanwalt. Ich bin mit meinem ganzen Denken in unserem Verfahren verankert. Wenn ich die Möglichkeit habe, ist es mir auch lieber, ich kann meine Erklärungen vor dem Richter persönlich mündlich im Zusammenhang abgeben. Es ist mir dies lieber. Mit dieser Idee sind wir aufgewachsen und Sie sagten damals bei der ersten eidesstattlichen Erklärung, ich hätte durchaus die Wahl, ob ich unterschreiben wolle oder nicht.
4. F. Das stimmt. Das trifft auch hier jetzt zu.
- A. Es ist mir lieber, wenn ich mich persönlich auf die Frage vor dem Richter

erklären kann.

5. F. Es ist nur eine Sache, auf die ich Sie aufmerksam machen muss. Diese Erklärung stützt sich auf die Protokolle unserer Vernehmungen, die unter Eid stattgefunden haben.

A. Jawohl.

6. F. Was nach unserem Verfahren absolut zulässig ist.

A. Jawohl.

7. F. Wenn Sie nicht unterschreiben, was Ihren Ermessen überlassen ist, ob Sie unterschreiben wollen oder nicht, müssen wir uns das Recht vorbehalten, die ursprünglichen Protokolle, die unter Eid aufgenommen worden sind, dem Tribunal vorzulegen mit dem Hinweis, dass Sie die darauf gegründete eidestattliche Erklärung nicht unterschreiben wollten.

A. (Dr. Tipp) Das wäre mir persönlich sympathischer, denn dann ist das ganze Material beisammen, und zwar alles, was er gesagt hat. Denn die Vernehmungen werden ja doch von der Staatsanwaltschaft eingeführt, und zwar im Wege des Kreuzverhoers. Wenn er etwas anderes sagen will, wird gesagt: Sie haben damals das und das gesagt. Wenn wir gleich von vornherein wissen, die Vernehmungen sind Grundlage, können wir uns darauf einrichten. Ich will damit nicht sagen, dass Sie hier etwas herdingeschrieben haben, was in den Vernehmungen nicht steht. Das weiss ich. Vernehmungen von 50 oder 60 Seiten können aber nicht in eine eidestattliche Erklärung von 5 oder 6 Seiten zusammengefasst werden. Der Zusammenhang ist bei den Vernehmungen besser geführt, wenn Herr BARNICKEL oben im Kreuzverhoer zum Gesamtkomplex gehört wird. Die Anklage liegt schon 8 Wochen vor. Das, was Sie wissen wollen, wissen Sie ja.

8. F. Ja.

A. (Dr. Tipp) Wozu noch die eidestattliche Erklärung? Ich glaube, es ist besser, Herr BARNICKEL setzt sich oben dazu. Das wäre mir persönlich lieber, um diese unerquicklichen Sachen zu vermeiden, dass ein alter Jurist oben ist und dann etwas nicht aufrechterhalten kann, was drin ist. Ich glaube, dass das besser ist, wenn wir schon die Möglichkeit haben, die eidestattliche Erklärung auszuschliessen.

9. F. Also, die Sache läuft auf eine Weigerung hinaus.

- A. (Dr. Tipp) Ich will Herrn BARNICKEL nicht beeinflussen. Er unterschreibt, ich nicht.
10. F. Also Sie weigern sich?
- A. Wenn das auf eine Weigerung hinausläuft.
11. F. Ich muss sagen "weigern".
- A. Wenn ich das Recht habe, das und das zu tun. Ich schliesse mich Ihrer ausdrucksweise an.
12. F. Sie machen von dem Recht Gebrauch? Sie wollen damit zum Ausdruck bringen, dass Sie das nicht aufrecht erhalten?
- A. Ich möchte den Anschein vermeiden, dass ich nicht dazu stehe, was ich gesagt habe.
13. F. Dieses Argument aufrecht zu erhalten scheint mir nur möglich, wenn Sie die Sache gelesen haben und sagen: Das stellt nicht das vollkommene Bild dar.
- A. Ich habe diese Erklärung überflogen. Es steht drin, was ich gesagt habe.
- A. (Dr. Tipp) Sie haben mir gesagt, was nicht drin steht. Es ist nicht diese eidesstattliche Erklärung als solche, sondern die eidesstattliche Erklärung überhaupt.
14. F. Es sind sogar - ich möchte Sie darauf aufmerksam machen - Auszüge aus Ihrer Denkschrift eingegliedert worden.
- A. Das habe ich nicht gesehen.
15. F. Ich sage das nur, um Sie darauf aufmerksam zu machen, dass das wirklich fair gemacht worden ist.
- A. (Dr. Tipp) Es faellt mir auf, dass diese eidesstattliche Erklärung wesentlich laenger ist als alles, was ich bisher gelesen habe.
16. F. Sie ist umfassend.
- A. (Dr. Tipp) Im allgemeinen sind es nur 2 Seiten. Da moegen vielleicht die Einwande fuer diese nicht so in einzelnen zutreffen.
- A. (Barnickel) Ich sehe, dass etwas von der Denkschrift hereingekommen ist. Darf ich nur ganz allgemein sagen: Was ich im Auge habe, hat mit der Fassung, dem Inhalt dieser eidesstattlichen Erklärung nichts zu tun. Ich habe rein grundsatzlich das Beduerfnis, den Wunsch, vor dem Richter persoenlich die Fragen der Staatsanwaltschaft zu beantworten.
17. F. Ja, das habe ich schon verstanden. Aber Sie stellen sich damit ausserhalb

des Rahmens des allgemein Ueblichen hier. Das ist einmalig, dass die Sachen nicht unterschrieben werden.

A. (Dr. Tipp) So einmalig ist es nicht.

18. F. In diesem Prozess.

A. (Dr. Tipp) Das mag sein. Wir haben es im letzten Prozess erlebt, dass eidesstattliche Erklärungen nicht unterschrieben wurden. Das hat sich ganz guenstig ausgewirkt.

A. Ich habe das so in Erinnerung, dass mir das letzte Mal gesagt worden ist: Es steht Ihnen frei, ob Sie das unterschreiben wollen oder nicht.

19. F. Selbstverstaendlich. Es steht Ihnen vollkommen frei. Darueber darf gar kein Zweifel bestehen.

A. Es steht mir frei, aber Sie deuten mir an, dass es eine Verschlechterung meiner prozessualen Situation ist.

A. (Dr. Tipp) Das ist es nicht.

20. F. Ich deute Ihnen nichts an, ich mache Ihnen nur alle Punkte klar. Es ist ein Unterschied, ob ich Ihnen diese Sachen sage oder sage: Sie muessen das unterschreiben, sonst geht es Ihnen schlecht.

A. Dann kann ich mich evtl., wenn ich mir die Sache noch einmal ueberlegen darf, wieder an Sie wenden.

21. F. Das koennen Sie immer.

A. Darf ich bloss mal fragen: Was ist von der Denkschrift drin?

22. F. Es faellt mir der letzte Satz ins Auge.

A. (Dr. Tipp) Mir faellt auf, es sind verschiedene Sachen drin, die Herr Dr. RAHNICKER offensichtlich nicht aus eigenem Wissen wiedergeben kann, sondern von 2. oder 3. Seite gehoert haben muss.

23. F. Zum Beispiel?

A. (Dr. Tipp liest aus der vorgelegten Eidesstattlichen Erklaerung vor):

Ich halte es fuer moeglich, dass der Reichsjustizminister persoenliche Weisungen fuer das Strafmass gegeben hat. In dem Falle der Strafverfolgung der Taster vom 20. Juli 1944 nehme ich an, dass der Oberreichsanwalt LAUTE mit dem Minister THIERACKER persoenlich darueber gesprochen hat, wie man vorgehen solle, denn die Art der Todesstrafe - Hinrichtung durch den Strang - war bei uns ungewoehnlich. Das kann der Oberreichsanwalt unmoeglich persoenlich von sich aus gemacht haben.

Das ist nur eine Annahme. Solche Annahmen nützen wenig, & wenn sich später die Annahme als unrichtig herausstellt. Dann habe ich hier vorne noch etwas gefunden, was mit dem was mir Herr Dr. BARNICKEL gesagt hat nicht ganz übereinstimmt. "Der Sachbearbeiter in jeder Abteilung hat seine Anklage entworfen und sie dem Reichsanwalt vorgelegt." Das sieht so aus, als wenn Herr BARNICKEL sämtliche Anklagen aus seiner Abteilung gesehen und durchgearbeitet hätte. Soviel ich unterrichtet bin, sagte er, dass er eine grosse Anzahl nicht gesehen habe, weil er häufig auf Dienstreise war, dass ihm später ein grosser Teil der Anklagen nicht vorgelegt worden ist, sondern dem Oberreichsanwalt direkt eingereicht werden musste.

24. F. Das kann eingefuegt werden.

A. (Dr. Tipp) Das ist ein springender Punkt, sonst heisst es: Das kommt aus Ihrer Abteilung, das traegt Ihr Attenzeichen, Sie haben das gesehen und gebilligt.

25. F. Das kann eingefuegt werden.

A. (Dr. Tipp) Dann weiter: Du hast das gekannt und bist fuer den erhoehten Strafantrag eingetreten. Das sind die entscheidenden Punkte fuer ihn.

26. F. Das trifft immer nur zu, wenn er anwesend war und es nicht auf spezielle Weisung geschehen ist.

A. (Dr. Tipp) Er war so oft nicht da und es sind ihm viele Sachen nicht vorgelegt worden. Wenn er das eine unterschreiben wuerde, wuerde er sich dieses ausserst wichtigen Einwandes von vornherein g begeben.

A. (BARNICKEL) Da sehe ich gerade eine Kleinigkeit, d.h. so wie es geschrieben ist, ist es keine Kleinigkeit. Das duerfte kaum dem Wortlaut meiner Aeusserung entsprechen.

27. F. Was ist das?

A. "Der Minister THIERACK, den ich vom Volksgerichtshof her kannte, hat sich jedoch trotz der Voruerfe von LAUBE nicht diszipliniert, sondern hat mich am 9. November 1944 in gleicher Eigenschaft an das Reichsgericht nach Leipzig versetzt, da man, wie man mir sagte, nicht auf meine gesammelten Erfahrungen beim Volksgerichtshof verzichten moechte."

Ministerialdirektor LAUBE hat mir gesagt, man will nicht auf meiner Erfahrungen verzichten.

A. Dr. Tipp.

Diese Sache ist auch unmöglich fuer eine eidesstattliche Erklarung.

28. F. Was ist das?

A. (Dr. Tipp) "Ob LAUTZ ein Werkzeug THIERAK's war, kann ich nicht sagen; soviel kann ich jedoch sagen, dass LAUTZ vor jedem, der in der naechst hoeheren Besoldungsklasse war, sozusagen "auf dem Bauche" lag. Er hatte gar keine Widerstandskraft nach oben, er hat getan, was man "seine Fahne nach dem Wind drehen" heisst. Unter uns nannten wir das einen "Radfahrer", nach oben einen Buckel und nach unten treten." Das ist unmöglich fuer eine eidesstattliche Erklarung. Ich weiss nicht, wie die Formulierung war.

29. F. Das ist Wort woertlich gesagt. Um das zu beurteilen, muss man wissen, was LAUTZ gesagt hat. Das wuerde wahrscheinlich den Standpunkt aendern.

A. (Dr. Tipp) Das weiss ich nicht.

30. F. Der hat auch zu diesem Punkt etwas zu sagen gehabt.-

Wir koennen auf Seite 4 "Volksgerichtshof" ausstreichen und "gesammelte Erfahrungen" setzen.

A. (BARNICKEL) Sie werden Verstaendnis dafuer haben, was der Unterschied ist. Das eine sieht so aus, als ob ich das vom Volksgerichtshof auf das Reichsgericht uebertragen sollte. Das Reichsgericht hatte keine politischen Sachen.

31. F. Es liegt nicht in meiner Absicht Ihnen Worte in den Mund zu legen. Sie koennen jederzeit Aenderungen vornehmen.

A. (Dr. Tipp) Sie gesagt, das ist einer persoenliche Entscheidung, die Herr BARNICKEL zu treffen hat. Ich habe die Punkte dargelegt, die sich gegen diese eidesstattliche Erklarung eingemessen erscheinen lassen. Nicht aufgrund meiner Erfahrungen mit Ihnen, ich sehe Sie heute zum ersten Mal, sondern aufgrund meiner Erfahrungen im allgemeinen. Wie Herr BARNICKEL will.

A. (BARNICKEL) Ich habe meinen Standpunkt.

32. F. Sie wollen sagen, Sie wollen vor dem Gericht Ihre Erklarung abgeben, sich (Dr. Tipp) nicht schriftlich festlegen, sondern sich muedlich aeußern.

32. F. Sie weigern sich, die Sache zu unterschreiben?

A. (BARNICKEL) Ich moechte sagen "ablehnen".

33. F. Gut.

A. (BARNICKEL) Sie haben mir eben eingeräumt, dass ich mich naecher noch einmal melden kann, wenn ich mir das anders ueberlegen sollte.

- A. (Dr. Tipp) Wir koennen das noch einmal durchsprechen. Ein Telefonanruf bei Herrn BEAUWAIS genuegt.
- A. (BARNICKEL) Ich habe nicht die Absicht das Verfahren zu erschweren.
34. F. Worum handelt es sich dann?
- A. (BARNICKEL) Dass ich mich zu den Fragen des Richters persoenlich auessern will.
35. F. Herr Dr. Tipp kann Ihnen bestaetigen, dass Sie diese Gelegenheit genuegend haben werden, dass diese Erklaerung da keine Einschraenkung Ihrer persoenlichen Verteidigung ist.
- A. (Dr. Tipp) O doch, wenn er sich festgelegt hat, liegt er fest.
36. F. Darauf kommt es ja trotz aller schoenen Formulierungen hinaus. Der Grund ist der, dass die Erklaerung sich stuetzt auf Aussagen, die unter Eid gemacht worden sind.
- A. (Dr. Tipp) Aber auf Erklaerungen, die aus stundenlangen Vernehmungen herausgenommen sind und die vollkommen anders klingen, wenn sie hier aus dem Zusammenhang gerissen sind.
37. F. Finden Sie, dass das aus dem Zusammenhang gerissen ist?
- A. (BARNICKEL) Ich finde doch, wenn ich ueber den Satz wegen meiner Vereetzung hinweggelesen haette, waere mir das peinlich.
38. F. Sie haben stundenlang Zeit, das durchzulesen, Sie werden nicht durchgehetzt. Es haben zwei mitzureden. Sie koennen alles aendern, solange Sie nicht Sachen widerlegen wollen, die Sie gesagt haben. Also, die Sache steht Ihnen anheim. Sie haben den Schluss gefasst, vorlaeufig nicht zu unterschreiben?

A. Ja.

RESTRICTED